

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Umzüge & Entsorgungen

## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsbereich Umzüge & Entsorgungen des Vereins Läbesraum in Winterthur (nachfolgend «Läbesraum»). Der Läbesraum erbringt in diesem Bereich verschiedene entgeltliche Dienstleistungen und verkauft Produkte für Private und Unternehmen (nachfolgend «Kunde») im Zusammenhang mit Umzügen und Entsorgungen.
- b. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, welche der Läbesraum in den obengenannten Bereichen direkt oder indirekt für den Kunden erbringt.
- c. Der Läbesraum weist im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AGB hin. Sie gelten mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner als angenommen. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die vom Läbesraum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt und/oder Produkte kauft.
- d. Abweichungen von den AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Offerte oder Auftragsbestätigung.
- e. Der Läbesraum behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

## 2. Leistungen

- a. Art und Umfang der Leistungen werden in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- b. Der Läbesraum kann das Leistungsangebot jederzeit ändern oder die Erbringung von Dienstleistungen einstellen.
- c. Die Mindestauftragsdauer beträgt eine Stunde, an Samstagen drei Stunden. Die weitere Verrechnung erfolgt im Viertelstundentakt.

## 3. Preise

- a. Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern und Gebühren.
- b. Der Läbesraum behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise auf der Website laebesraum.ch oder gemäss der separaten Tarifliste und Preisliste Pack-Shop. Für den Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.
- c. Der Preis bestimmt sich nach dem für die Erbringung der Leistung aufgewendeten Stundenaufwand pro Mitarbeitenden vom Läbesraum zuzüglich den Kosten für allfällige Produkte. Für den Weg zum Zielort wird der effektive Zeitaufwand für den Weg dorthin und zurück ab Sitz vom Läbesraum als Aufwand verrechnet.
- d. Die in den Stundenansätzen enthaltenen Fahrstrecken gelten bis 100 km pro Fahrzeug inkl. Treibstoff. Ab 100 km wird zusätzlich CHF 1/km (inkl. Treibstoff) verrechnet.

## 4. Bezahlung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es sei denn, er hat den Betrag bereits vorher mittels anderer Zahlungsart beglichen.
- b. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%. Der Läbesraum behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen.
- c. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen den Läbesraum ist nicht zulässig. Dem Läbesraum steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Leistungserbringung zu verweigern.

## 5. Pflichten von Läbesraum

- a. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung erfüllt der Läbesraum seine Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung.
- b. Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erfüllung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

## 6. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch den Läbesraum erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Dazu gehört auch die vorgängige Information an den Läbesraum über die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Details.
- b. Der Läbesraum transportiert grundsätzlich nur unbeschädigte Güter. Möchte der Kunde beschädigte oder defekte Güter transportieren lassen, hat er den Defekt vor dem Transport schriftlich zu bestätigen. Davon ausgenommen sind Entsorgungen.
- c. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt. Der Kunde erklärt zudem mit Vertragsschluss ausdrücklich, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, aktuell sind und mit den Rechten Dritter, den guten Sitten und dem Gesetz in Übereinstimmung stehen. Bei Abweichungen zwischen den mitgeteilten Angaben und den vor Ort festgestellten Verhältnissen erhöht sich der Preis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

## 7. Rücktritt und Vertragsbeendigung

- a. Beide Parteien haben das Recht, jederzeit vom Vertrag zurück zu treten und den Vertrag zu beenden. Der zurücktretende bzw. kündigende Kunde hat die bisher bezogenen Leistungen sowie die im Hinblick auf die Leistungserfüllung bereits im guten Treuen getätigten Aufwendungen und Planungsfolgen vom Läbesraum vollumfänglich zu vergüten. Ein Rücktritt zur Unzeit ist nicht zulässig. Sämtliche durch den Rücktritt bzw. durch die Vertragsbeendigung verursachten Kosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## 8. Gewährleistung

- a. Der Läbesraum erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit der Läbesraum nicht durch ihn nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird.
- b. Der Läbesraum gibt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen.

## 9. Haftung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die transportierten Güter sofort nach Auftragsende zu prüfen und allfällige Schäden dem Läbesraum umgehend, jedoch spätestens innert 8 Tagen an den Bereichsleiter zu melden (Art. 452 OR). Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.
- b. Der Läbesraum haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände wie Geschirr, Glas, Lampen, Pflanzen und technische Geräte (Fernseher, Hi-Fi Geräte, Computer) einer geeigneten Verpackung. Bei Beschädigungen von solchem Transportgut haftet der Läbesraum nur, wenn dessen Ein- und Auspacken durch seine eigenen oder von ihm beauftragten Hilfspersonen erfolgt sind. Jegliche übrige Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.
- c. Wertgegenstände wie Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Dokumente, Antiquitäten Sammlerobjekte, Bargeld etc. sind ausschliesslich durch den Kunden zu transportieren. Die Haftung vom Läbesraum für den Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen ist entsprechend ausgeschlossen.
- d. Der Läbesraum haftet nicht für Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden, Türen oder Stiegegeländern, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen.
- e. Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Folgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen, wie beispielsweise entgangener Gewinn.

- f. Die Haftung für direkte Schäden wird allgemein auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung beschränkt. Die Haftung des Läbesraums beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

## 10. Versicherung

- a. Das Transportgut ist lediglich im Zeitwert bis zu einer Maximalsumme versichert. Die Details der Versicherung können bei Läbesraum angefragt werden.

## 11. Datenschutz

- a. Der Läbesraum darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Der Läbesraum ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch den Läbesraum vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass der Läbesraum auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf der Läbesraum die Daten zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner weitergegeben werden.

## 12. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des übrigen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des übrigen Vertragsinhalts davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB oder der übrige Vertragsinhalt eine Regelungslücke enthalten sollten.
- b. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Läbesraum und dem Kunden ist materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie dem Wiener Kaufrecht, anwendbar.
- c. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist der Sitz vom Läbesraum ausschliesslicher Gerichtsstand. Der Läbesraum ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Winterthur, Februar 2021